

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 102/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 2 entfällt.

2. In § 5 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „übergeordnete Institut“ durch die Wortfolge „verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen für vierteljährliche Meldungen an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e** und **A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.“

4. In § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a entfällt die Wortfolge „über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/873, ABl. Nr. L 204 vom 26.06.2020 S. 4.“

5. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute“ durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG haben den Risikoausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend der **Anlage B3b** zu gliedern, sofern ein Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellt wird. Sofern kein Zinsrisiko vorliegt, ist eine Leermeldung zu erstatten.

(2) Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG haben den Risikoausweis gemäß § 74 Abs. 1 BWG entsprechend der **Anlage C3b** zu gliedern, sofern ein Konzernabschluss gemäß § 59a BWG erstellt wird. Sofern kein Zinsrisiko vorliegt, ist eine Leermeldung zu erstatten.“

7. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute, die einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellen,“ durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt und nach dem Wort „übermitteln,“ die Wortfolge „sofern ein Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellt wird und“ eingefügt.

8. In § 10a und § 10b Abs. 1 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute“ jeweils durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

9. § 10b Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. das übergeordnete Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 5 BWG ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG ist,“.

10. § 10c Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern, sofern das übergeordnete Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 5 BWG entweder ein weniger bedeutendes Kreditinstitut gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder ein Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 2 BWG ist, auf welches Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden ist:

1. **Anlage IIa**, sofern ein Konzernabschluss gemäß § 59a BWG erstellt wird. Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG, die der Meldung gemäß § 10b unterliegen, haben keine Meldung gemäß Abschnitt B der **Anlage IIa** zu erstatten;
2. **Anlage IIb**, sofern ein Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellt wird;
3. **Anlage I2b**.

(2) Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern, sofern das übergeordnete Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 5 BWG ein bedeutendes Kreditinstitut gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ist:

1. **Anlage I2a** zu Eigenmittelpositionen;
2. **Anlage I3** zum sonstigen Ergebnis, sofern das verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG der Meldung gemäß § 10b unterliegt.“

11. § 10d Abs. 1 lautet:

„(1) Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG, die innerhalb weniger bedeutender Kreditinstitutsgruppen gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übergeordnet sind, haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber für das erste Kalendervierteljahr bis zum 12. Mai, für das zweite Kalendervierteljahr bis zum 11. August, für das dritte Kalendervierteljahr bis zum 11. November und für das vierte Kalendervierteljahr bis zum 11. Februar des Folgejahres auf konsolidierter Ebene folgende COVID-19-bezogene Informationen zu übermitteln:

1. sofern die konsolidierte Bilanzsumme der Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro überstieg, Meldungen gemäß der **Anlage J1**;
2. sofern die konsolidierte Bilanzsumme der Kreditinstitutsgruppe zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro nicht überstieg, Meldungen gemäß der **Anlage J2**.“

12. § 11a lautet:

„Die Zentralorganisation hat den für verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG geltenden Meldepflichten dieser Verordnung für den Kreditinstitute-Verbund nachzukommen.“

13. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute“ durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

14. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 59 BWG“ durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 59a BWG“ durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

16. § 14a Abs. 1 lautet:

„(1) Auf verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG sind die §§ 7, 8, 12 und 14 Z 1 nicht anzuwenden, sofern das übergeordnete Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 Abs. 5 BWG der Meldeverpflichtung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegt.“

17. § 14a Abs. 2 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Diese Kreditinstitute haben folgende Meldungen unter Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu melden:

1. den Vermögensausweis **Anlage A1c** (§ 1 Abs. 1 Z 3),
2. den Risikoausweis **Anlage A3b** (§ 5 Abs. 1 Z 1), sowie,
3. sofern eine Meldeverpflichtung gemäß Art. 7, Art. 13 oder Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/534
 - a) nicht besteht, die Meldung von Finanzinformationen gemäß Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 im Umfang der Meldebögen F 01.01 bis F 01.03, F 02.00, F03.00 und F07.01,
 - b) besteht, zusätzlich die Meldung von Finanzinformationen gemäß Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 im Umfang der Meldebögen F 03.00 und F 07.01.

Die Meldungen gemäß dieser Ziffer sind mit Stand an den Meldestichtagen gemäß Art. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 lit. a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zu den in Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen und gemäß den Erläuterungen in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.“

18. In § 14b Abs. 1 wird die Wortfolge „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 1,“ durch die Wortfolge „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451“ ersetzt.

19. In § 14b Abs. 2 wird die Wortfolge „Übergeordnete Kreditinstitute“ durch die Wortfolge „Verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“ ersetzt.

20. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise

§ 16a. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2021 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25;
3. soweit auf Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2020 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 136 vom 21.04.2021 S. 328;
4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2008 S. 62;
5. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/534 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/943, ABl. Nr. L 210 vom 14.06.2021 S. 1.“

21. Dem § 17 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) § 5 Abs. 1 Z 2 und die **Anlage A3c** treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft und sind letztmals auf Meldungen anwendbar, deren Meldestichtag vor dem 1. Oktober 2021 liegt. § 6, § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a, § 14a Abs. 1, § 14a Abs. 2 letzter Satz, § 14b Abs. 1, § 16a sowie die **Anlagen I2a** und **I2b** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit 30. Dezember 2021 in Kraft. § 5 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 10a, § 10b Abs. 1, § 10b Abs. 1 Z 1, § 10c Abs. 1 und 2, § 10d Abs. 1, § 11a, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 14a Abs. 1, § 14b Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

22. Die **Anlagen I2a** und **I2b** lauten: (siehe Anlagen).

23. Die **Anlage A3c** entfällt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Novelle werden mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, ausgeübt. Es werden in der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 102/2021 Verweisanpassungen vorgenommen. Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes zu gewährleisten, werden Langzitate in eine eigene Bestimmung überführt. Nachdem im Bereich der nationalen Plandatenmeldung die Meldeinhalte aus den europaweit maximalharmonisierten Meldevorgaben herangezogen worden waren und letztere nunmehr überarbeitet wurden, dient die vorliegende Novelle der Adaptierung der entsprechenden Anlagen zur VERA-V, um ein Auseinanderfallen der Meldeinhalte zu vermeiden. Weiters wird in der gegenständlichen Novelle die Meldeverpflichtung jener Institute konkretisiert, denen gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, ein Übergang auf international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) auf Soloebene für die Zwecke der aufsichtlichen Meldungen bewilligt wurde. Schließlich wurde die Novelle auch dazu genutzt, eine Meldeerleichterung (Streichung der Meldung zum Aktienpositionsrisiko) vorzunehmen. Darüber hinaus ergeben sich Änderungen durch die im BWG mit der Novelle BGBl. I Nr. 98/2021 eingeführte Konzessionspflicht von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften. Im Fall einer Konzessionserteilung gemäß § 7b BWG hat gemäß § 74 Abs. 3 BWG die (gemischte) Finanzholdinggesellschaft anstelle des übergeordneten Kreditinstitutes den konsolidierten Meldebestimmungen dieser Verordnung nachzukommen und die Meldungen gesamthaft zu übermitteln. Aus diesem Grund wurde bei den konsolidierten Meldebestimmungen als Adressat der Meldepflicht durchgehend das verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG festgelegt. Im Fall, dass der Kreditinstitutsgruppe keine oder keine konzessionierte (gemischte) Finanzholdinggesellschaft vorsteht, kommt es durch diese terminologische Anpassung grundsätzlich zu keiner Änderung des Meldepflichtigen für konsolidierte Meldungen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 2):

Die Meldung zum Aktienpositionsrisiko entfällt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 3):

Aufgrund der Änderungen in § 30 Abs. 6 BWG wird eine terminologische Anpassung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 6):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a). Durch den Entfall der Meldung gemäß **Anlage A3c** wurden die Absätze neu nummeriert.

Zu Z 4 (§ 6a Abs. 2 Z 1 lit. a):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a).

Zu Z 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 19 (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 10a, § 10b Abs. 1 einleitender Satz, § 10b Abs. 1 Z 1, § 10c Abs. 1 und 2, § 10d Abs. 1, § 11a, § 13 Abs. 1 und 2, § 14b Abs. 2):

Anpassung der Bestimmung aufgrund der terminologischen Änderung in § 74 BWG für konsolidiert Meldepflichtige („verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“).

Zu Z 16 (§ 14a Abs. 1):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a). Darüber hinaus wurde die Bestimmung an die terminologische Änderung in § 74 BWG für konsolidiert Meldepflichtige („verantwortliche Unternehmen gemäß § 30 Abs. 6 BWG“) angepasst.

Zu Z 17 (§ 14a Abs. 2 letzter Satz):

In § 14a Abs. 2 werden jene Meldeverpflichtungen auf Soloebene angeführt, die von Kreditinstituten zu erfüllen sind, denen die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewilligt hat, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2008 S. 62, vorzunehmen. Die Bestimmung wurde erstmals 2016 in Vorbereitung allfälliger Anträge aufgenommen. Der Entfall der **Anlagen A1a** sowie **A2** wurde damals damit begründet, dass die Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Basis von IFRS bereits durch die Meldung gemäß der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/943, ABl. Nr. L 210 vom 14.06.2021 S. 1, gemeldet werden. Nachdem dieser Verordnung allein Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, nicht jedoch Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (sog. Non-CRR-KI), wird nunmehr eine diesbezügliche Ergänzung vorgenommen. In § 14a Abs. 2 Z 3 VERA-V wird sohin beim Meldeumfang darauf abgestellt, ob das meldende Institut der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegt. Nachdem die Verordnung (EU) 2015/534 nur einen Auszug aus den europaweit maximalharmonisierten Meldebögen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2020 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 136 vom 21.04.2021 S. 328, umfasst, wurde die Meldeverpflichtung um die Meldebögen F 03.00 (Gesamtergebnisrechnung) sowie F 07.01 (der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind) ergänzt, da ansonsten allein ein IFRS-spezifisches Teilergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung stünde und die analytische Aufsichtstätigkeit beeinträchtigt wäre. Für Melder, denen eine Vorgehensweise gemäß Art. 24 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewilligt wurde und welche der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegen, bedeutet die Novellierung des § 14a eine Ausweitung der Meldeverpflichtung um zwei Meldebögen. Für jene Institute, welche nicht der Verordnung (EU) 2015/534 unterliegen (Non-CRR-KI), bedeutet der Entfall der **Anlagen A1a** und **A2** einen Übergang auf sechs europäisch vollharmonisierte Meldebögen. Die Meldebögen unterliegen der gleichen Meldefrequenz (Quartalsmeldung), ihre Übermittlungsfrist richtet sich aber nach den europäischen Vorgaben (Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451) und ist damit deutlich länger (fixe Termine zum 11.02., 12.05., 11.08. und 11.11. statt 20 Bankarbeitstage).

Zu Z 18 (§ 14b Abs. 1):

Verweisaktualisierung und Überführung der Langzitate in eine eigene Bestimmung (§ 16a).

Zu Z 20 (§ 16a):

Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes zu gewährleisten, wurden Langzitate in eine eigene Bestimmung überführt. § 16a stellt klar, in welcher Fassung die in der Verordnung genannten Rechtstexte anzuwenden sind.

Zu Z 21 (§ 17 Abs. 21):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:**Zu Anlage I2a (Meldungen und Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 und § 10c Abs. 1 Z 1 VERA-V):**

In **Anlage I2a** (Meldung von weniger bedeutenden Kreditinstituten) wurden in Teil 1 Änderungen der europäischen Meldeverordnung (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/451) nachgezogen. Der bisher separat anzuführende Eigenmittelabzugsposten [1.1.1.d (-) Abzugsposten gem. Art. 36 iVm 48 CRR] geht nunmehr in der Position 1.1.1.c. auf. Die bisherigen Hievon-Positionen wurden ebenso dieser Position zugeordnet und damit neu nummeriert. Weiters wurde die in COREP (C 01.00, [513/010]) neu aufgenommene Hievon-Position „Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen“ ergänzt (1.1.1.c.h). In Teil 3 (Kapitalpuffer) wurden Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Anlage I2b (Meldungen und Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 und § 10c Abs. 1 Z 2 VERA-V):

In **Anlage I2b** (Meldung von bedeutenden Kreditinstituten) wurde ebenso zunächst in Teil 1 der bisher separat anzuführende Eigenmittelabzugsposten (1.1.1.d.) gestrichen (geht in 1.1.1.c. auf) und in Teil 3 (Kapitalpuffer) Verweisanpassungen vorgenommen.